

# Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen in der Oberstufe der Kopernikusschule Freigericht



Für alle Schülerinnen und Schüler besteht Anwesenheitspflicht in allen Unterrichtsstunden und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.

Die Grundvoraussetzung für die schulische Arbeit ist die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht. Die Rechtsgrundlage bilden das HschG §67(1), §69(3), §73(4), §82(8), die OAVO §6, §9(9) sowie die VOGSV §2 und §3.

Die unterrichtenden Lehrkräfte kontrollieren die Anwesenheit und vermerken die Fehlstunden in den Kursberichten. **Klausuren haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Terminen.**

## 1. Anzeige des Unterrichtsversäumnisses

Bei Versäumen von Unterricht und verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler spätestens am dritten Tag die Ursache des Fernbleibens der Schule bzw. den Tutoren mitteilen. Bei längeren Fehlzeiten informieren diese die Kursleiterinnen und Kursleiter. Bei Versäumnissen einer Klausur oder einer anderen Leistungsüberprüfung meldet sich der Betroffene im Vorfeld (per Mail etc.) bei der betroffenen Lehrkraft. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, einen Nachschreibetermin anzubieten. Die offiziellen Nachschreibetermine sind dabei zu beachten und strikt einzuhalten.

## 2. Schriftliche Entschuldigung

Unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts legt die Schülerin/der Schüler den unterrichtenden Lehrkräften eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes vor und lässt diese abzeichnen. Parallel dazu führt die Schülerin bzw. der Schüler eigenverantwortlich das farbige Formblatt, welches ebenfalls von den Lehrkräften abgezeichnet werden muss. Dieses Formblatt dient zur Klärung bei Unstimmigkeiten hinsichtlich (un)entschuldigter Fehlzeiten. **Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Schülerin/des Schülers.**

## 3. Atteste

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten sind von den Unterrichtspflichtigen zu tragen. Atteste oder ärztliche Bescheinigungen müssen nachweislich noch während der Krankheitsphase ausgestellt werden.

## 4. Erkrankungen während des Tages

Falls eine Erkrankung während des Unterrichtstages erfolgt, meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler bei der betroffenen Lehrkraft, bei der Unterricht versäumt wird, oder dem Tutor bzw. der Tutorin oder dem Oberstufenleiter bzw. den Fachbereichsleitungen ab.

## 5. Beurlaubungen

Beurlaubungen müssen rechtzeitig, begründet und schriftlich beantragt werden. Für bis zu zwei Unterrichtstage kann die Beurlaubung über den Tutor oder die Tutorin ausgesprochen werden. Für längere Zeiträume bzw. Zeiträume, die direkt vor oder nach den Ferien liegen, muss spätestens vier Wochen vorher ein Antrag an den Schulleiter gerichtet werden. Beurlaubungen, u.a. für Führerscheinprüfungen, können nur genehmigt werden, wenn am Prüfungstag kein Leistungsnachweis angesetzt ist. Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn unaufschiebbare Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Arztbesuche müssen durch eine entsprechende Bescheinigung (Datum und genauer Zeitraum des Praxisaufenthalts) belegt werden. **Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte sowie Hausaufgaben selbstständig zu erfragen und nachzuholen.**

## 6. Befreiung vom Sportunterricht

Die Entscheidung über die Befreiung vom aktiven Sportunterricht trifft bei Vorlage eines Attestes bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft. Kann ein Lernender mehr als vier Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen, entscheidet der Schulleiter über das weitere Verfahren. Für die Entscheidung einer Freistellung von mehr als drei Monaten muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Der Sportunterricht muss trotz einer Freistellung besucht werden, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. Die Note ist auch in diesem Fall versetzungsrelevant.

## 7. Besuch von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen mit anderen Kursen

Die Schülerinnen sind verpflichtet, rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) die Fachlehrkräfte persönlich über die anstehende Veranstaltung und über das Versäumnis der Unterrichtszeit, das nicht als Fehlstunde gewertet wird, zu informieren. Ausgenommen sind Studienfahrten bzw. Veranstaltungen, die einen vollständigen Jahrgang betreffen.

## 8. Konsequenzen aus unentschuldigten Fehlstunden

Neben den allgemeinen negativen Konsequenzen, die durch das Auftreten von unentschuldigten Fehlstunden bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle bzw. einem Studienplatzes entstehen, hat die Schule das Recht, das Schulverhältnis zu beenden, **wenn innerhalb von sechs Unterrichtswochen ein unentschuldigtes Fehlen an mindestens sechs Tagen vorliegt.**

Stephan Mühlenkamp  
Leiter der gymnasialen Oberstufe